

**Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages  
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS) des Marktes Bad Bocklet  
vom 09.11.2000**

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Bocklet folgende Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

**§ 1  
Beitragspflicht, Gegenstand des Beitrages**

- (1) Von allen juristischen und natürlichen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben und denen im Markt Bad Bocklet (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Die verwaltungsmäßige Einziehung des Fremdenverkehrsbeitrages für den in § 3 Abs. 4 genannten Personenkreis (Übernachtungsbeitrag der Beherbergungsbetriebe) wird auf die Staatsbad- und Touristik Bad Bocklet GmbH übertragen.

**§ 2  
Beitragsfreiheit**

Von dem Beitrag sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen innerhalb eines Kalenderjahres aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 6) beginnt.
- (3) Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Messbetrag ausgedrückt, den die Gemeinde nach näherer Maßgabe des § 4 durch Schätzung ermittelt.
- (4) Beherbergungsbetriebe aller Art einschließlich Sanatorien, Kurkliniken, Kur- und Krankenhäuser und –Anstalten sowie Privatbeherberger, die Einnahmen aus Unterkunft und gegebenenfalls Frühstücksverpflegung ihrer Übernachtungsgäste haben, werden nicht nach Absatz 2, sondern nach der Zahl der Übernachtungen veranlagt. Besondere wirtschaftliche Vorteile, die nicht ausschließlich unter Satz 1 fallen, werden zusätzlich nach Absatz 2 und 3 ermittelt.

#### **§ 4 Messbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser Messbetrag ergibt sich, indem der Reingewinn (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert wird.
- (2) Der Reingewinn wird aus dem erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) berechnet; zu seiner Ermittlung wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemeinde zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Bei Betrieben, die in der Richtsatzsammlung nicht enthalten sind, wird der anzuwendende Reingewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe oder durch Schätzung der Gemeinde im Einzelfall gefunden.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Fremdenverkehr oder Kurbetrieb entfallenden Teil des Reingewinns. Der Vorteilssatz wird durch Schätzung ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäftsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.
- (4) Der geschätzte Vorteilssatz gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, solange die Voraussetzungen des § 1 bestehen und keine Neuschätzung durchgeführt wird. Eine Neuschätzung ist auf Antrag des Beitragspflichtigen oder von Amts wegen durchzuführen, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse (§ 3) wesentlich geändert haben.

#### **§ 5 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag beträgt 6 v. H. des Messbetrages nach § 4 Abs. 1.
- (2) Für den in § 3 Abs. 4 genannten Kreis der Beitragspflichtigen wird der Fremdenverkehrsbeitrag in Form eines Übernachtungsbeitrages erhoben. Der Übernachtungsbeitrag beträgt für Beherbergungsbetriebe

des Kurbezirks I	1,50 DM
des Kurbezirks II	1,00 DM

je Person und Übernachtung.  
  
Kurbezirk I ist der Gemeindeteil Bad Bocklet. Zum Kurbezirk II gehören alle anderen Gemeindeteile.
- (3) Der Übernachtungsbeitrag für Schwerbehinderte (über 50 % G. d. B.) beträgt für den Kurbezirk I 1,00 DM, für den Kurbezirk II 0,70 DM.
- (4) Für Patienten in stationärer Anschlussheilbehandlung wird kein Übernachtungsbeitrag erhoben.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung oder Befreiung des Übernachtungsbeitrages gewährt werden.
- (6) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Gemeinde in einer Hand, so ist der Beitrag für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

## **§ 6** **Erhebungszeitraum**

- (1) Der Beitrag nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
- (2) Der Beitrag nach § 5 Abs. 2 wird abweichend von Abs. 1 14-tägig erhoben.

## **§ 7** **Vorauszahlungen**

- (1) Der nach § 3 Abs. 3 veranlagte Beitragspflichtige hat am 01.06. und 01.09. Vorauszahlungen auf seine Beitragsschuld zu entrichten. Die Vorauszahlungen betragen jeweils die Hälfte der bei der vorangegangenen Veranlagungen festgestellten Beitragsschuld.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen dem Beitrag anpassen, der sich für das laufende Haushaltsjahr voraussichtlich ergeben wird. Sind die Voraussetzungen für die Beitragspflicht (§ 1) erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Satz 1 entsprechend.

## **§ 8** **Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Bei den nach § 3 Abs. 3 (Messbetragsbeitrag) veranlagten Beitragspflichtigen entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Beitragsschuld nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsbeitrag) entsteht mit dem Tag des Eintreffens der beherbergten Person in der Gemeinde.

## **§ 9** **Pflichten der Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte zu erteilen. Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Übernachtungszahlen der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde mitzuteilen. Die Meldung kann mit der Meldung nach § 7 der Kurtaxordnung in der jeweils geltenden Fassung verbunden werden.

## **§ 10** **Beitragsbescheid**

- (1) Die Gemeinde teilt dem nach § 3 Abs. 3 veranlagten Beitragspflichtigen jeweils die für das Haushaltsjahr festgesetzte Beitragsschuld abzüglich der ggf. geleisteten Vorauszahlungen durch schriftlichen Bescheid (Beitragsbescheid) mit. In dem Beitragsbescheid sind zugleich die künftig zu zahlenden Vorauszahlungen festzusetzen und anzufordern.
- (2) Für die nach § 3 Abs. 4 veranlagten Beitragspflichtigen wird der Übernachtungsbeitrag jeweils 14-tägig – ggf. zusammen mit der Kurtaxe – durch schriftlichen Bescheid angefordert.

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Beitragsschuld wird wie folgt fällig:

- a) Bei dem Messbetragbeitrag (§ 3 Abs. 3) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.
- b) Bei dem Übernachtungsbeitrag (§ 3 Abs. 4) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Bad Bocklet, 09.11.2000  
Markt Bad Bocklet  
Faber, 1. Bürgermeister

### Hinweis:

Die o.a. Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 26/2000 vom 02.12.2000, lfd. Nr. 383, bekannt gemacht.